

# **SZ\_GERICHTE BEK 2018 89 vom 21. September 2018**

SZ Gerichte, 2018-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2018\\_89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2018_89)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2018 89 du 21 septembre 2018

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2018 89 del 21 settembre 2018

## **Regeste**

Untersuchungshaft (Rückzahlung Kautions) | Zwangsmassnahmen/Haft

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (nachfolgend Beschwerde- gegnerin) führt gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf mehrfachen Diebstahl (Art. 139 StGB), mehrfache Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und mehrfachen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), begangen in fünf Fällen im Zeitraum vom 12. Oktober 2017 bis zum 21. Februar 2018 in Pfäffikon SZ, Lachen SZ und Altendorf SZ (KG-act. 1/1, E. 1; KG-act. 3).

### **E. 2**

Das Zwangsmassnahmengericht Schwyz ordnete mit Verfügung vom

### **E. 6**

Juni 2018 die Beendigung der Untersuchungshaft gegen eine Kautions von Fr. 3'000.00 an (KG-act. 1/1, Dispositiv-Ziff. 1), worauf die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2018 um 11:00 Uhr aus der Untersuchungshaft entlassen wurde (KG-act. 8). Die Kautions bezahlte die Familie der Beschwerdeführerin (KG- act. 1, S. 4). Die Beschwerdeführerin fordert mit Beschwerde vom 18. Ju- ni 2018 an das Kantonsgericht Schwyz, sie sei in Aufhebung der Verfügung vom 6. Juni 2018 ohne Beschwer aus der Untersuchungshaft zu entlassen und die für ihre Entlassung bezahlte Kautions von Fr. 3'000.00 sei ihr zurück- zuerstatten (KG-act. 1, S. 2). 3. Die Freigabe der Sicherheitsleistung beurteilt sich nach Art. 239 StPO. Darüber entscheidet gemäss Art. 239 Abs. 3 StPO die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war (Oberholzer, Grundzüge des Straf- prozessrechts, 3. A. 2012, Rz. 1037; Hug/Scheidegger, in: Do- natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 239, N 9; Cavallo, Die Sicherheitsleistung nach Art. 238 ff. StPO, 2013, S. 116), im Vorverfahren folglich die Staatsanwalt- schaft und nicht die Beschwerdekammer.

Kantonsgericht Schwyz 3 4. Bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts sowie des Haftgrundes der Fluchtgefahr nach Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO kann eine Sicherheitsleistung nach Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO als Ersatzmassnahme anstelle der Untersu- chungshaft angeordnet werden. Diese hat verhältnismässig zu sein. a) Die Vorinstanz sieht das Bestehen eines dringenden Tatverdachts sowie des Haftgrundes der Fluchtgefahr als erstellt (KG-act. 1/1, E. 9 und 10), was die Beschwerdeführerin nicht bestreitet (KG-act. 1, S. 3). b) Das Zwangsmassnahmengericht erachtet aufgrund des Wegfallens des Haftgrundes der Kollusionsgefahr die Untersuchungshaft nicht mehr als ange- zeigt (KG-act. 1/1, E. 10) und

sieht die Fluchtgefahr durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung als relativiert. In Erwägung der Entlassung der in neun Fällen von Einbruchdiebstahl verdächtigten Hauptbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ gegen Zahlung einer Drittkautions in der Höhe von Fr. 16'000.00 betrachtete die Vorinstanz eine andauernde Untersuchungshaft der Beschwerdeführerin als „schwächeres Glied“ (vgl. ZME 2018 57: Vi-act. 1, S. 3) als nicht verhältnismässig (KG-act. 1/1, E. 11). Die Kautions wurde aufgrund der bescheidenen Einkommensverhältnisse von monatlich 500-600 Euro der nichtverheirateten Beschwerdeführerin als Mutter eines siebenjährigen Kindes sowie ihres fehlenden Vermögens (ZME 2018 57: U-act. 3, Frage 36, S. 7; ZME 2018 23: U-act. 1.1.03) auf Fr. 3'000.00 festgesetzt (KG-act. 1/1, E. 11). aa) Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass „der Richter die strafprozessuale Zwangsmassnahme nur solange aufrechterhalten darf, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt“ (Entscheid BGer 1B\_283/2015 vom 16. September 2015, E. 3.2). Die Beschwerdeführerin ist gemäss Schweizer Strafregisterauszug unter mehreren Falschpersonalien bekannt und entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (KG-act. 1,

Kantonsgericht Schwyz 4 S. 3) und der Erwägung des Zwangsmassnahmengerichts (KG-act. 1/1, E. 11) in der Schweiz vorbestraft: Sie wurde im Kanton Genf im Jahr 2011 wegen Diebstahls (Art. 139 Abs. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) sowie Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen sowie im Jahr 2014 wegen versuchten Diebstahls (Art. 139 Abs. 1 StGB) zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen mit je einer Probezeit von drei Jahren verurteilt (ZME 2018 23: U-act. 1.1.02). Im Falle eines Schuldspruches kommt aufgrund der erwähnten Vorstrafen und des zugrundeliegenden Strafrahmens eine mehrmonatige Freiheitsstrafe in Frage und es könnte sich gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a und/oder lit. b StGB auch eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe aufdrängen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits geht jedoch von einer maximalen Strafe von 150 Tagessätzen aus, weshalb ihrer Meinung nach die abgesessene Untersuchungshaft zeitlich sehr nahe an die zu erwartende Strafe reicht (KG-act. 1). Es besteht aber wegen der beinahe vier Monate Untersuchungshaft und aufgrund der bereits erfolgten Entlassung keine Gefahr der Überhaft. Zudem ist die Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden aber freiheitsbeschränkenden Sicherheitsleistung anstelle der Untersuchungshaft selbst bei Gefahr der Überhaft nicht a priori ausgeschlossen (Entscheid BGer 1B\_411/2011 vom 31. August 2011, E. 4.2, zit. in: Cavallo, a.a.O., S. 65, Fn. 291). bb) Die Beschwerdeführerin weist auf den bei fehlenden Vorstrafen bedingt zu erfolgenden Vollzug hin und die damit verbundene Unverhältnismässigkeit der Untersuchungshaft respektive der diese ersetzenden Sicherheitsleistung (KG-act. 1, Ziff. 7). Gemäss Bundesgericht soll jedoch dem Entscheid des Sachrichters nicht vorgegriffen werden, weshalb ein allfällig bedingter Vollzug grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist (BGE 133 I 270, E. 3.4.2; Entscheid BGer 1B\_283/2015 vom 16. September 2015, E. 3.2; vgl. auch Beschluss KGer BEK 2016 112 vom 1. September 2016, E. 2c). Ein Ausnahmefall besteht, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles absehbar ist,

Kantonsgericht Schwyz 5 dass eine bedingte Entlassung mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen dürfte (Forster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 227 StPO, N 9). Eine Sicherheits-

leistung kann jedoch selbst bei einer solch grossen Wahrscheinlichkeit anstelle der Untersuchungshaft angeordnet werden (Cavallo, a.a.O., S. 66). Insgesamt ist die Anordnung der Sicherheitsleistung nach dem Gesagten und insbesondere in Anbetracht der Vorstrafen der Beschwerdeführerin und der relativ geringen Betragshöhe verhältnismässig. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 gehen ausgangsgemäss zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 StPO) und die Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers verbleibt bei der Hauptsache (Art. 135 Abs. 2 StPO);- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.